

gietübertragungsanlagen (§§28-33 Energie-VO) oder für Verteidigungszwecke<sup>17</sup> in Anspruch genommen werden können.

Vgl. dazu Lehrbuch „Bodenrecht“ (Berlin 1976, S. 450 ff.), in dem ausführlich die Ausgestaltung und Veränderung von Eigentums- und Nutzungsrechten an Grundstücken zur Durchführung gesellschaftlich notwendiger Aufgaben behandelt werden, einschließlich der damit verbundenen Entschädigungspflichten bzw. Entschädigungsansprüche.

*An den in Anspruch genommenen Grundstücken entsteht* gemäß § 9 des Entschädigungsgesetzes *Volkseigentum*. Die Entschädigung erfolgt auf der Grundlage des gleichen Gesetzes, und zwar sowohl gegenüber dem Eigentümer als auch gegenüber Inhabern von Rechten an einem solchen Grundstück. Grundsätzlich wird die Entschädigung in Geld geleistet. In Ausnahmefällen kann eine Naturalleistung erfolgen. Bei der Entschädigung in Geld wird der Zeitwert des Grundstückes bzw. des Gebäudes zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme zugrunde gelegt.

Der Entschädigungsanspruch ist dem Grunde und der Höhe nach vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, festzustellen. Der Rat des Kreises bildet zur fachlichen Beratung über die Entschädigung eine Kommission. Dem Entschädigungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, der Kommission seine Meinung zu allen seine Rechte betreffenden Feststellungen vorzutragen.

Gegen die Entscheidung über die Entschädigung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Feststellungsbescheids das Rechtsmittel der Beschwerde beim Rat des Kreises zulässig. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, kann der Beschwerdeführer beim Rat des Bezirkes innerhalb eines Monats Einspruch erheben. Der Rat des Bezirkes entscheidet endgültig.

Die Zuständigkeit der Gerichte im Entschädigungsverfahren ist dann gegeben, wenn Streitigkeiten über die Person des Entschädigungsberechtigten oder zwischen diesem und seinen Gläubigern über die Höhe der Ansprüche an der Entschädigung zu entscheiden sind. Die Entscheidung des Rates des Kreises kann vom Gericht nur zur Feststellung der Person des Entschädigungsberechtigten nachgeprüft werden.

#### 7.5.2. *Die Entschädigungspflicht gegenüber Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen*

Die sozialistischen Betriebe und Einrichtungen sind Träger des gesamtgesellschaftlichen Volkseigentums. Auf dem Volkseigentum beruht in erster Linie das sozialistische Wirtschaftssystem. Die Nutzung des Volkseigentums und die Verfügung darüber durch die Rechtsträger dienen der Erfüllung der Hauptaufgabe und damit der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft.

Aus dem Charakter und der Funktion des *Volkseigentums* ergibt sich, daß bei seiner Nutzung durch die Rechtsträger oder die zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe bzw. bei deren Änderung *keine Notwendigkeit für eine Entschädigung* besteht, im Unterschied zur Inanspruchnahme von Eigentum der

<sup>17</sup> Vgl. §§ 12 u. 14 ff. Leistungs-VO vom 16.8.1963, GBl. II 1963 Nr. 85 S. 667, sowie die Entschädigungs-VO zum Verteidigungsgesetz vom 16. 8.1963, GBl. II 1963 Nr. 85 S. 674.